

Gebiets Sowjets oder eines ZK der Gewerkschaften durchgeführten Überprüfung zugeht, dieses für nicht ausreichend hält, um über die Einleitung eines Strafverfahrens entscheiden zu können, so kann er dieses Material entweder an das betreffende Organ zwecks Erläuterung unklarer Fragen zurückgeben, oder er kann selbst die erforderliche zusätzliche Überprüfung vornehmen.

Das den Untersuchungsorganen zugegangene Material der Überprüfungen, die von den technischen Inspektoren der Gebiets Sowjets oder der Zentralkomitees der Gewerkschaften oder von den speziellen technischen Inspektionen durchgeführt wurden, bietet jedoch vielfach nicht nur eine ausreichende Grundlage für die Einleitung eines Verfahrens anlässlich eines Arbeitsunfalles, sondern es gibt auch die Haupttrichtung der Untersuchung an. Darum sind solche Materialien von großer Bedeutung für die Sache und eine wesentliche Hilfe für die Untersuchung. Bei der Auswertung des genannten Materials muß man aber berücksichtigen, daß es von Amtspersonen gesammelt wird, die gemäß ihrer Funktion verpflichtet sind, die tägliche Aufsicht über die Einhaltung der technischen Sicherheitsvorschriften in dem Betrieb zu verwirklichen, in dem sich der Unfall zugetragen hat. In manchen Fällen darf man die Möglichkeit nicht ausschließen, daß sie sich Nachlässigkeiten zuschulden kommen ließen, in deren Ergebnis die Verletzungen der technischen Sicherheitsvorschriften, die zu dem Unfall geführt haben, nicht rechtzeitig beseitigt wurden. Es ist natürlich, daß sich das Gutachten einer solchen Person als nicht genügend objektiv erweisen und, falls es kritiklos hingenommen wird, die Untersuchung auf einen falschen Weg lenken kann.

Um Fehler bei der Untersuchung zu vermeiden, ist es notwendig, nicht nur das eingegangene Gutachten über die Ursachen des Unfalls, sondern auch die ursprünglichen Materialien aufmerksam zu studieren, die diesem Gutachten als Grundlage gedient haben, und zwar: die Akte über den Arbeitsunfall, die von einem Inspektor zusammen mit der Verwaltung des Betriebes zusammengestellt wurde; die Erklärungen (Protokoll der Befragung) von Zeugen; die Skizze des Unfallortes; Betriebsanweisungen der Mechanismen, die mit dem Unfall Zusammenhängen, u. a. m. Selbstverständlich hängt die Art des Materials in starkem Maße vom Charakter der Tätigkeit des Betriebes ab, in dem sich der Unfall ereignete.

Neben den Materialien, die das Vorgefallene unmittelbar betreffen, über das eine Mitteilung an die Untersuchungsorgane geschickt wurde, müssen dieser Benachrichtigung Angaben über in dem betreffenden Betrieb oder Arbeitsabschnitt bereits früher vorgekommene Verstöße gegen die technischen Sicherheitsvorschriften beigelegt werden, damit man bei der